

Sitzung vom 11. Juli 2023

Beschl. Nr. **2023-221**

7.0.1 Gewässer
Festlegung Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Grenzgewässer Waldi- bzw. Gontenbach; öffentliche Auflage

Ausgangslage

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume benötigen die Gewässer ausreichend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft.

Deswegen hat der Bund im Jahr 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone, entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers erhalten bleiben, andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen.

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 2023-36 vom 31. Januar 2023 die Festlegung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet verabschiedet.

Grundlagen

Die Fliessgewässer der Stadt Adliswil befinden sich an den Grenzen zur Stadt Zürich und zur Gemeinde Langnau am Albis. Entsprechend ist eine Koordination mit den Nachbargemeinden hinsichtlich öffentlicher Auflage und Information an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorzunehmen. Die Gewässer Waldibach bzw. Gontenbach verlaufen abschnittsweise entlang der Gemeindegrenze Adliswil - Langnau am Albis.

Die Gemeinde Langnau am Albis ist in der Festlegung ihres Gewässerraums im Siedlungsgebiet nach Art. 41a und 41b GSchV und § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) weiter fortgeschritten als Adliswil. Ihr Dossier zur «Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet» vom 15. Februar 2023, Stand öffentliche Auflage, beinhaltet die oben erwähnten Grenzgewässer, deren Festlegung auch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in Adliswil betrifft.

Die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist in einer früheren Projektphase bereits erfolgt.

Zielsetzung

Das Ziel ist, eine Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume der Grenzgewässer Waldibach und Gontenbach zu schaffen.

Massnahmen

- Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind über die Gewässerausscheidung schriftlich zu informieren.
- Das Dossier der Gemeinde Langnau am Albis ist koordinativ öffentlich aufzulegen.

Anhörung und öffentliche Auflage

Die Stadt Adliswil hat das Dossier der Gemeinde Langnau am Albis für die Festlegung des Gewässerraums sinngemäss nach § 15 g Abs.1 HWSchV während 60 Tagen öffentlich aufzulegen und die Planaufgabe öffentlich bekannt zu machen.

Die Aufgaben der Stadt Adliswil bezüglich der öffentlichen Auflage beziehen sich lediglich auf die Festlegung des Gewässerraums der Grenzgewässer:

- öffentliche Auflage während 60 Tagen
- Orientierung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei Fragen und/oder Anregungen
- allfällige Einsprachen der betroffenen Eigentümer einholen und an die Gemeinde Langnau am Albis (Projektverfasser) weiterleiten

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Werkbetriebe fasst der Stadtrat, gestützt auf § 15 g HWSchV und Art. 37 Abs.1 Bst. a. und h der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Das Dossier zur «Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet» vom 15. Februar 2023 der Gemeinde Langnau am Albis, Stand öffentliche Auflage, wird während 60 Tagen öffentlich aufgelegt.
- 2 Die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über den Beginn der öffentlichen Auflage zu informieren.
- 3 Das Ressort Werkbetriebe wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich, sobald die öffentliche Auflage erfolgt ist.

- 5 Mitteilung an:
- 5.1 Ressortleiterin Werkbetriebe
 - 5.2 Ressortleiter Finanzen
 - 5.3 Ressortleiter Bau und Planung
 - 5.4 Herrn Urs Waser, Bereichsleiter Hochbau und Planung, Gemeindeverwaltung Langnau am Albis (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Gregor Matter
Stv. Stadtschreiber